

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

- Nur per E-Mail –  
Personalreferate der  
Staatsministerien und der  
Staatskanzlei

Nachrichtlich:

1. Sächsischer Städte- und Gemeindetag,  
Sächsischer Landkreistag,
2. Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Christoph Darré

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-31310  
Telefax +49 351 564-31009  
(Abt.)

Christoph.Darre@  
smi.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**  
13-0301/63/22-2020/91656

Dresden,  
05.11.2020

## **§§ 49 ff. SächsPersVG; Durchführung von Personalversammlungen während Pandemie**

In der gegenwärtigen pandemischen Lage ist ein Verzicht auf eine Personalversammlung nach folgenden Maßgaben zulässig.

Der Personalrat „hat“ einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 50 Abs. 1 SächsPersVG). Ausnahmen sind im SächsPersVG nicht vorgesehen.

Der Personalrat ist jedoch als dienststelleninterner, nicht aber rechtlich selbstständiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten nach dem SächsPersVG an Gesetz und Recht gebunden (Art. 3 Abs. 3 SächsVerf). Die Gesetzesbindung schließt auch die Beachtung der Regelungen des Infektionsschutzrechts ein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.09.2017, 5 P 1/16). Weder die weisungsfreie und unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach dem SächsPersVG, noch das Behinderungsverbot (§ 8 SächsPersVG) entbinden die Personalratsmitglieder von der Beachtung der allgemeinen Regelungen der Dienststelle für den internen Dienstbetrieb (BVerwG, Beschl. v. 28.09.2010, 1 WB 412/09 und v. 14.06.1990, 6 P 18/88 für Arbeitszeitregelungen und Uniformvorschriften). Hierzu zählen die Hygienekonzepte der Dienststellen.

In dieser Situation sollte der Personalrat in enger Abstimmung mit der Dienststelle anhand der Vorgaben zum Infektions- bzw. Gesundheitsschutz (insbesondere Abstandsregelungen) prüfen, ob die Durchführung einer Personalversammlung unter Berücksichtigung der Zahl der teilnahmeberechtigten Beschäftigten (§ 49 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG plus Teilnahmerecht weiterer Personen nach § 53 SächsPersVG) zulässig ist. Dabei ist zu beachten, dass Teilversammlungen abzuhalten sind, wenn nach den dienstli-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter [www.smi.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smi.sachsen.de/kontakt.htm).

chen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden kann (§ 49 Abs. 2 SächsPersVG).

In Zusammenarbeit mit der Dienststelle ist abzuwägen, ob bei Dienststellen mit großem Einzugsgebiet (Nebenstellen oder örtlich verteilte Teildienststellen) oder in Bezug auf die Anzahl der Beschäftigten im „Homeoffice“ eine Personalversammlung zumutbar ist.

Die Personalversammlung soll in den Räumen der Dienststelle stattfinden. Die Anmietung von Räumen durch die Dienststelle ist im Einzelfall denkbar, steht jedoch unter dem Vorbehalt einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung (Mietzins, Kosten, Aufwand Gesundheitsrisiken für die Fahrt der Beschäftigten zum Ort der Personalversammlung).

— Diese Prüfung ist anhand der aktuellen Entwicklung der Vorgaben fortzuschreiben.

— Kommt der Personalrat nach diesen Maßgaben zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Personalversammlung unzulässig oder nicht zumutbar ist, kann offen bleiben, ob die Pflicht zur Durchführung einer Personalversammlung nach § 50 Abs. 1 SächsPersVG rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist jedenfalls unter den gegebenen Umständen keine „grobe Verletzung der gesetzlichen Pflichten“, die eine Sanktion nach § 28 SächsPersVG rechtfertigen könnte. Der Dienststellenleiter wird die Auflösung des Personalrates nicht beim Verwaltungsgericht beantragen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 SächsPersVG). Andere Sanktionsmöglichkeiten kennt das SächsPersVG nicht.

Es bestehen keine Bedenken, den Tätigkeitsbericht den Beschäftigten in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis zugeben. Dabei ist jedoch sicherzustellen und sind die Beschäftigten darauf hinzuweisen, dass Zugang zum Tätigkeitsbericht nur die Beschäftigten haben, da Personalversammlungen nichtöffentlich sind (§ 49 Abs. 1 Satz 3 SächsPersVG).

gez. Dr. Irmgard Weiß  
Referatsleiterin Dienstrecht, Aus- und Fortbildung